

Satzung

der Stadt Papenburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom: 6. Mai 1982 (Inkrafttreten 01.01.1981) zuletzt geändert am: 6. Oktober 1994 (Inkrafttreten 01.01.1995)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Gegenstand der Abgabe	2
§ 2	Abgabenpflichtige	2
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht	3
§ 4	Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen	3
§ 5	Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen	3
§ 6	Heranziehung und Fälligkeit	3
§ 7	Pflichten des Abgabepflichtigen	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	
§ 9	Anwendungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes	4
§ 10	Inkrafttreten	



Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nieders. GVBl. S. 53) und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw AG) vom 14. April 1981 (Nieders. GVBl. S. 105) i. V. mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 06.05.1982, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.10.1994, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Papenburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
 - an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine abgabepflichte Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei der eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist. ²

§ 2

Abgabenpflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabenpflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

¹ Streichung der Worte "im Jahresdurchschnitt" durch 8. Änderungssatzung vom 05.07.1990, in Kraft 01.01.1989

² Ergänzung des § 1 Absatz 2 mit 8. Änderungssatzung vom 05.07.1990, in Kraft 01.01.1989



§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Papenburg schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.³
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ⁴

ab	im Jahr	
01.01.1989	DM 20,00	(€ 10,23)
01.01.1991	DM 25,00	(€ 12,78)
01.01.1993	DM 30,00	(€ 15,34)
01.01.1997	DM 35,00	(€ 17,90)

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

³ Änderung mit 8. Änderungssatzung vom 5. Juli 1990, Inkrafttreten 01.01.1989

⁴ letzte Änderung mit 10. Änderungssatzung vom 6. Oktober 1994, Inkrafttreten 01.01.1995, (Umrechnung von DM in €anhand des aktuellen Umrechnungssatzes 1,95583)



(2) Die Abgabe wird am 10. März ⁵ für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz.

§ 9

Anwendungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Für die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1981 / 01. Januar 1995 in Kraft. ⁶

Papenburg, den 6. Mai 1982, zuletzt geändert 6. Oktober 1994

STADT PAPENBURG

H. Hövelmann Dr. R. Schenk Bürgermeister Stadtdirektor

⁶ Inkrafttreten der Satzung: 01.01.1981,

⁵ Änderung mit 8. Änderungssatzung vom 5. Juli.1990, Inkrafttreten 01.01.1989